



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Petycja do Rady Państwa w sprawie uregulowania płac nauczycielskich - Wiedeń, 19.12.1911 r.

Liczba stron oryginału

4

Liczba plików skanów

5

Liczba plików publikacji

5

Sygnatura/numer zespołu

TR 031.047

Data wydania oryginału

1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

Hohes Abgeordnetenhaus!



Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 hat jene Erwartungen erfüllt, welche Volk, Parlament und Krone an seine Schöpfung knüpften. Vermöge der allgemeinen und fortschreitenden Bildung des einzelnen und der Massen, welche durch die Bestimmungen dieses Gesetzes vermittelt wurde, hat sich Österreich geistig und damit zusammenhängend auch materiell zu jener Stufe in der europäischen Völkerreihe aufgeschwungen, die ihm schon durch seine altherwürdige Tradition, seine glorreiche Geschichte sowie durch seine Lage und Größe und seinen Reichtum zukommt. Allen Völkern und Volksstämmen, ja allen Schichten der Bevölkerung unseres weiten und herrlichen Vaterlandes ist es nicht nur möglich, sondern wird die Pflicht auferlegt, sich jenes Maß von Bildung anzueignen, welches sie befähigt, den schweren Kampf ums Dasein unter erleichterten Bedingungen aufzunehmen und durchzuführen. Mit einem genügenden Maße allgemeiner Volksschulbildung ausgerüstet, vermag jeder einzelne, wes Standes immer, sich durchzuringen zu besseren Lebensbedingungen und zu geistiger Höhe und Vollkommenheit. Diese wohltätigen Folgen des Reichsvolksschulgesetzes erstrecken sich auf hoch und nieder, arm und reich, so daß dieses Gesetz mit Recht die Perle der österreichischen Gesetze genannt wird.

Nur einem Stande hat es nicht jene Vorteile gebracht, welche von der Anwendung seiner fürsorglichen Bestimmungen zu erwarten waren. Es ist dies jener Stand, welcher die Wohltaten dieses herrlichen Gesetzes zu vermitteln hat — der Lehrstand.

Aus den ärmlichen Beständen vor dem Jahre 1870 hat das Gesetz durch jungen, entsprechend vorgebildeten Zuschuß aus dem Kerne des Volkes heraus, mit Ernst und Würde einen Stand geschaffen, dem es im Laufe der wenigen Jahrzehnte seines Bestehens gelungen ist, sich von dem Vorurteile

altmodischer Beurteilung und längst überwundener Ansichten zu einem geachteten und ernst zu nehmenden Faktor im Gemeinde-, Landes- und Staatshaushalte durchzukämpfen und durchzuringen.

Die weisen Schöpfer des Reichsvolksschulgesetzes hatten es nicht nur mit den zu erziehenden Volksschichten, sondern auch mit deren Erziehern, den Lehrern des Volkes, gut im Sinne. Der Lehrer sollte seine ganze ungeteilte und ungeschwächte Kraft dem Lehrberufe widmen können und zu diesem Zwecke materiell so gestellt sein, daß er frei von hemmender Nebenbeschäftigung auch mit einer Familie sorgenfrei leben könnte. So der § 55 des Gesetzes in seiner klaren, scheinbar unbeugsamen Fassung nach dem ehrlichen Sinne und Willen seiner Schöpfer.

Das Reichsgesetz wurde zur Durchführung den einzelnen Kronländern überwiesen und diese wendeten den Besoldungsparagraphen so an, wie ihnen der Lehrstand in jener Zeit, also 1870, erschien. Nach dem Grade der Ärmlichkeit und Zurückgebliebenheit im allgemeinen, beziehungsweise in der Entlohnung, setzte die Neubesoldung ein und — statt seine ganze Kraft ungeschmälert dem Volkswohle widmen zu können — mußte der jetzige junge Lehrer genau so wie der frühere alte Schulmeister zu billigem Nebenerwerbe greifen. Um sein Leben zu fristen, seine Familie zu erhalten, seine Söhne und Töchter weiterbilden zu können, mußte der Lehrer der neuen Schule wie sein Vorgänger zu Arbeiten greifen, die außer dem Rahmen seiner Berufstätigkeit liegen, deren kümmerliche Entlohnung erst imstande war, seinen Gehalt den Lebensbedürfnissen und Bedingungen gemäß zu strecken. Doch Gehalt und Nebenerwerb reichten noch immer nicht hin, standesgemäß zu leben, wie das Gesetz es befohlen. Dies ist mit ein Grund, warum der Lehrstand jahrzehntelang um die Achtung des Volkes zu ringen hatte. Gewohnheitsmäßig erblickt man bis in unsere Tage hinein im Lehrer den Hungerleider. Der in dem Spott liegende Schimpf und im Schimpf liegende Spott wird jedoch zur traurigen Wahrheit, wenn man die Ziffern der Lehrerbesoldung mit jenen anderer Stände vergleicht, welche dem Lehrstande gleich sind an Vorbildung zum Berufe, sich aber mit dem Aufwande von Berufs- und Lebensenergie nicht entfernt mit ihm messen können. Landes- und k. k. Staatsbeamte, welche den unteren Kategorien nach mit der Lehrerschaft in Vergleich gebracht werden können, beziehen jetzt schon bedeutend höhere Jahresgehälter als die Lehrer und doch erklären jene unzweideutig und mit aller Energie, welche ihre Massen aufzubringen vermögen, daß ihre jetzigen Gehälter den Teuerungsverhältnissen gegenüber durchaus unzureichend sind, und verlangen die Ansetzung höherer Ziffern. Wie traurig ist es dagegen um die Lehrerschaft bestellt?

Der zwingenden Not gehorchend, haben die einzelnen Kronländer die unzulänglichen Lehrergehälter zu verschiedenen Zeiten und verschiedentlich aufgebessert. Diese Aufbesserungen waren aber, wenn sie in Wirksamkeit traten, von des Lebens

Nöten lange überholt; sie waren karg und unzureichend bemessen, immer nur ein Tropfen auf glühenden Stein, der sich in der herrschenden und stetig anziehenden Teuerung der Lebensbedürfnisse als völlig unzureichend erwies, Sorge und Not der Lehrerfamilie zu bannen. Es darf somit nicht wundernehmen, wenn der Lehrstand fort und fort, auf diese unhaltbaren Zustände hinweisend, um Teuerungszulagen und Gehaltserhöhungen petitionierte und sich endlich in der großen Vertreterversammlung vom 2. November 1907 in Wien ohne Unterschied der Nation, des Landes und der politischen Zugehörigkeit auf eine Gehaltsforderung einigte: „Gleichstellung der Lehrergehalte mit den jeweiligen Gehältern der 4 untersten Stufen der k. k. Staatsbeamten.“

Von dieser Gleichstellung erwartet die Lehrerschaft mit Recht die ihr nach dem Gesetze, dem Standesansehn und den Berufspflichten entsprechende sorgenfreie Existenz sowie die Beendigung der endlosen Gehaltsverlangen, welche sie in den Augen der Bevölkerung als ewig unzufrieden erscheinen lassen.

Zu diesem Zwecke soll der § 55 des Reichsvolksschulgesetzes einen erklärenden Zusatz erhalten, wie folgt:

§ 55 des Reichsvolksschulgesetzes soll lauten:

Die Regelung des gesetzlichen Dienstinkommens und die Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten:

alt: 1. Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

neu: Als Minimalbezüge haben jene Bezüge zu gelten, die den k. k. Staatsbeamten der XI., X., IX. und VIII. Rangsklasse nach den jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, u. zw. in Bezug auf Diensteseinkommen und Pensionsverhältnisse zukommen.

Das Reichsvolksschulgesetz hat in seinem oben zitierten § 55 den Ländern die Vorschriften für die Gehaltsbemessung der Lehrer gegeben. Die Lehrer erhalten also ihren Gehalt aus den Landeskassen und sind bei ihren Gehaltspetitionen an ihre Landtage angewiesen. Wenn sie nun die so oft begangenen Pfade verlassen und sich an die hohe k. k. Regierung und das Haus der Abgeordneten wenden, so geschieht dies aus dem Grunde, weil die finanziellen Schwierigkeiten den Ländern eine ausgiebige und endgültige Regulierung der Lehrergehalte nicht mehr gestatten. Hat das Reichsvolksschulgesetz bei seinem Entstehen den Ländern Vorschriften über die Minimalbezüge der Lehrer machen können, so kann ein neuerliches Gesetz das alte in der angeregten Weise ergänzen,

beziehungsweise erläutern. Wenn die Finanzen der Königreiche und Länder für die endliche menschen- und standeswürdige Stellung der Lehrerschaft und für die endgültige Befriedigung ihrer allseits als angemessen und bescheiden erkannten Wünsche nicht ausreichend erscheinen, dann wird der Staat sich wohl auf die Dauer der Verpflichtung nicht entziehen können, zu diesem Zwecke, der nicht nur das Landes-, sondern hauptsächlich das Staatswohl tangiert, den Ländern hilfreich beizuspringen.

Der Erste allgemeine Beamten-Verein der österr.-ungar. Monarchie, der Tausende von österreichischen Lehrern zu seinen Mitgliedern zählt und bei der humanitären Seite seiner Tätigkeit die Notlage des Lehrstandes am besten zu erkennen vermag, erfüllt nur seine statutenmäßige Verpflichtung, wenn er sich für die materielle Besserstellung der Lehrerschaft einsetzt und bittet:

Ein hohes Abgeordnetenhaus geruhe die Wünsche der Lehrerschaft Österreichs, wie sie dem hohen Abgeordnetenhaus und der hohen k. k. Regierung in verschiedenen Anträgen und Petitionen vorliegen, einer wohlwollenden Erledigung zuzuführen.

Erster allgemeiner Beamten-Verein der österr.-ungar. Monarchie

Der Präsident:

Bernatzky m. p.

Das Verwaltungsratsmitglied:

F. Keßler m. p.

Der Generalsekretär:

Dr. Hönig m. p.

Wien, am 19. Dezember 1911.